

ZPO

Gerichtsstand am gewöhnlichen Arbeitsort nach Art. 34 Abs. 1 ZPO

Art. 34 Abs. 1 ZPO

Der gewöhnliche Arbeitsort i.S.v. Art. 34 Abs. 1 ZPO ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Er befindet sich am tatsächlichen Mittelpunkt der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers. Bei gleichzeitig mehreren Arbeitsorten ist auf den Hauptarbeitsort abzustellen.

Urteil des Bundesgerichts 4A_236/2016 vom 23. August 2016

Gegenstand des Verfahrens war eine arbeitsrechtliche Streitigkeit. Der Beschwerdeführer (Arbeitgeber) hatte noch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses seinen Sitz von Olten nach U. verlegt.

Der Beschwerdegegner hatte beim Richteramt Olten-Gösigen – am behaupteten Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung – Klage gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Der Beschwerdeführer hatte die örtliche Zuständigkeit bestritten. Mittels Zwischenentscheids war das erstinstanzliche Gericht auf die Klage eingetreten. Der Beschwerdeführer hatte gegen diesen Zwischenentscheid beim Obergericht Solothurn Berufung eingelegt und argumentiert, dass – sollte je ein gewöhnlicher Arbeitsort in Olten bestanden haben – dieser infolge der Sitzverlegung definitiv weggefallen wäre. Das Obergericht hatte die Berufung abgewiesen und Olten als gewöhnlichen Arbeitsort qualifiziert. Da die Sitzverlegung nach U. erst nach dem letzten Arbeitstag des Beschwerdegegners erfolgt war, habe sie auf die Frage des gewöhnlichen Arbeitsorts des Beschwerdegegners keinen Einfluss mehr gehabt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht. Zusätzlich rügte er die unvollständige bzw. unrichtige Sachverhaltsfeststellung, indem die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt und von einem gewöhnlichen Arbeitsort in Olten ausgegangen sei. Konkret brachte er vor, die Vorinstanz habe die von ihm beantragten Partei- bzw. Zeugenbefragungen nicht durchgeführt. Diese Befragungen hätten nämlich ergeben, dass der Beschwerdegegner an mehreren Orten gearbeitet habe und deshalb kein gewöhnlicher Arbeitsort i.S.v. Art. 34 Abs. 1 ZPO in Olten habe begründet werden können.

Das Bundesgericht erwog zunächst, dass der gewöhnliche Arbeitsort i.S.v. Art. 34 Abs. 1 ZPO aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen und am *tatsächlichen* Mittelpunkt der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers zu lokalisieren sei (E. 2). Bei gleichzeitig mehreren Arbeitsorten sei auf den Hauptarbeitsort abzustellen. Das Gericht schloss sich den Ausführungen der Vorinstanz an, wonach der gewöhnliche Arbeitsort des Beschwerdegegners *in casu* Olten sei und die Sitzverlegung darauf keinen Einfluss mehr habe (E. 5.5.2).

Hinsichtlich der Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung führte das Bundesgericht sodann aus, dass es nicht ausreiche, in der Beschwerde an das Bundesgericht bloss die "eigene Sicht der Dinge" erneut darzulegen. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer substantiiert aufzeigen müssen, weshalb die beantragten Zeugenaussagen für eine willkürfreie Beweiswürdigung unerlässlich gewesen seien. Jedoch sei die Vorinstanz bereits ohne Zeugenaussagen zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdegegner teilweise auch an anderen Orten gearbeitet habe. Gleichwohl habe sie als Hauptarbeitsort Olten angenommen. Somit habe sich die Befragung von Zeugen – im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung – erübrigt.

Im Ergebnis wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Bei der Ermittlung des gewöhnlichen Arbeitsorts können insbesondere ein vertraglich vereinbarter Arbeitsort, der Sitz des Arbeitgebers oder der Ort der Verwaltung beigezogen werden. Anknüpfungspunkt ist der Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Das Gericht würdigt die dafür eingereichten Beweise nach freier Überzeugung. Kann kein Ort ermittelt werden, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, so steht der Gerichtsstand am gewöhnlichen Arbeitsort nicht zur Verfügung (BSK ZPO-KAISER JOB, Art. 34 N 17 m.w.H.). Für die Rüge der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung ist eine substantiierte rechtliche Auseinandersetzung mit der Begründung der Vorinstanz unerlässlich. Es genügt nicht, die eigenen Argumente und Sachverhaltsschilderungen (in den Worten des Bundesgerichts "die eigene Sicht der Dinge") appellatorisch zu wiederholen. Vielmehr ist aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung *qualifiziert mangelhaft* erfolgte, durch ein "klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Urteil" (vgl. BSK BGG-SCHOTT, Art. 97 N 9).

Sebastian Wyler